

**Merkblatt über die Ausbildung  
von Psychologinnen und Psychologen (Master/Diplom) <sup>1</sup>  
in tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie im ÄPK**

**Stand: April 2016**

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden die männliche Form als geschlechtsneutral verwendet.

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege!

Mit diesem Merkblatt wollen wir Sie über die wichtigsten Rahmenbedingungen und den formalen Ablauf der Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie im ÄPK informieren. Die Ausbildung im ÄPK folgt den Vorgaben des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG vom 16. Juni 1998) und der darauf aufbauenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV vom 18. Dez. 1998)<sup>2</sup>. Der ÄPK wurde von der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ermächtigt, Aus-/Weiterbildungsbehandlungen von psychologischen und ärztlichen Aus-/Weiterbildungsteilnehmern mit den Krankenkassen abzurechnen.

## Über den ÄPK

Der Ärztlich-Psychologische Weiterbildungskreis (ÄPK) wurde 1984 als Ärztlicher Weiterbildungskreis gegründet, um eine Möglichkeit zu schaffen, in einem demokratisch aufgebauten Verband selbstverantwortlich die eigene Weiterbildung im Bausteinverfahren zu gestalten. Die Gründer wollten eine psychodynamische Weiterbildung ohne starre abhängigkeitsfördernde Strukturen ermöglichen. Dieser Gründungsidee fühlt sich der ÄPK weiterhin verpflichtet. Seit 2001 konnte der ÄPK erfreulicherweise auch die Ausbildung von Psychologen nach dem Psychotherapeutengesetz integrieren und verdeutlichte dies durch die Umbenennung des Vereins in Ärztlich-Psychologischer Weiterbildungskreis.

Die psychotherapeutische Ausbildung findet im ÄPK in einer demokratischen Struktur statt. Der ÄPK wird als gemeinnütziger Verein vom Vorstand (Exekutive), der Mitgliederversammlung (Legislative) und offen gewählten Kommissionen (als Beiräte) gestaltet. Die Mitgliederversammlung wählt mit einer Amtszeit von zwei Jahren den Vorstand, in dem satzungsgemäß alle Gruppierungen (Dozenten und Lehrtherapeuten/Lehranalytiker sowie Aus- und Weiterbildungsteilnehmer und Kollegen mit abgeschlossener Aus-/Weiterbildung) vertreten sind. Alle Mitglieder des Vereins, also auch die Aus-/Weiterbildungsteilnehmer, haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Die aktive Mitarbeit von Aus-/Weiterbildungsteilnehmern in den meisten der Kommissionen ist möglich und erwünscht.

---

2 PsychTHG und PsychTh-APrV finden Sie unter: <http://www.gesetze-im-internet.de> (Homepage des Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz)

## Rahmenbedingungen der Ausbildung

In einem allgemeinen Sinne kann man psychische Störungen als Einschränkungen von Autonomie, von Lebensmöglichkeiten verstehen. Ziel eines jeden therapeutischen Prozesses ist es daher, ein Stück Autonomie zu gewinnen oder zurückzugewinnen, also die in den psychischen Störungen sich darstellenden Einschränkungen zu verändern und - im Idealfall - aufzuheben. Insofern kann man von einem „emanzipatorischen“ Ansatz der tiefenpsychologischen Therapien sprechen. Wir halten es in der psychotherapeutischen Ausbildung für unabdingbar, dass die Entwicklung innerer Freiräume so wenig wie möglich durch äußere Vorgaben eingeschränkt wird, sondern dass die Entwicklung einer auf Autonomie und Selbstverantwortlichkeit beruhenden therapeutischen Identität durch äußere Freiräume unterstützt wird. Das fordert Mitarbeit und Verantwortung von den Ausbildungsteilnehmern. Das Psychotherapeutengesetz und die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung strukturieren die psychotherapeutische Ausbildung und legen Rahmenbedingungen für deren Ablauf und für die staatliche Abschlussprüfung fest. Es geht dem ÄPK darum, innerhalb dieser Rahmenbedingungen die Entwicklung einer therapeutischen Identität zu unterstützen und Interessen und Schwerpunkte der einzelnen Ausbildungsteilnehmer zu fördern.

Der ÄPK bietet berufsbegleitend sowohl eine Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten für tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie als auch eine kombinierte Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten für analytische Psychotherapie und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie an. Beide Ausbildungen können curricular oder im Bausteinverfahren erfolgen.

Zugangsvoraussetzung für Psychologen ist ein Diplom- oder Masterabschluss in Psychologie (nach vorherigem Bachelorabschluss in Psychologie), der das Prüfungsfach „Klinische Psychologie“ (mit insgesamt mind. 9 ECTS-Punkten) einschließt.

Das Bestehen der staatlichen Abschlussprüfung ermöglicht die Beantragung der Approbation. Für den Eintrag ins Arztregister und die Beantragung einer Kassenzulassung sind die Vorgaben der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) zu beachten. Die KVB verlangt derzeit den Nachweis einer Mindestanzahl von Behandlungsfällen (6 bei der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie-Ausbildung bzw. 10 bei der kombinierten Ausbildung). Die Vorgaben der KVB gehen bei der kombinierten Ausbildung über die gesetzlichen Vorgaben hinaus, die für die Beantragung der Approbation erfüllt sein müssen. Die für den Eintrag ins Arztregister und die Beantragung einer Kassenzulassung erforderlichen Behandlungen können während der Ausbildung (s. Praktische Ausbildung) über die Ambulanz des ÄPK abgerechnet werden.

Von den vier wesentlichen Bestandteilen der Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie und analytischer Psychotherapie (Praktische Tätigkeit nach § 2 PsychTh-APrV, Theoretische Ausbildung nach § 3 mit Anlage 1, Praktische Ausbildung nach § 4 sowie Selbsterfahrung nach § 5) werden die theoretische Ausbildung, die praktische Ausbildung sowie die begleitende Supervision vollständig im ÄPK und unter der Leitung von Dozenten, Lehrtherapeuten und Supervisoren des Institutes absolviert.

Eine Liste der Dozenten, Supervisoren und Lehrtherapeuten/Lehranalytiker (Selbsterfahrungsleiter) sowie das Vorlesungsprogramm sind dem jeweils ca. Februar und August erscheinenden Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

### Theoretische Ausbildung (§ 3 PsychTh-APrV mit Anlage 1)

Die theoretische Ausbildung erfolgt vollständig im ÄPK und wird nach den in Anlage 1 zu § 3 PsychTh-APrV festgelegten Inhalten absolviert. Für die Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie werden mindestens 600 Theoriestunden, verteilt auf mindestens 5 Jahre, gefordert. Für die kombinierte Ausbildung in analytischer Psychotherapie mit tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie sind entsprechend den Vorgaben der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns mindestens 800 Theoriestunden, verteilt auf mindestens 5 Jahre, erforderlich.

Außerhalb des ÄPK wahrgenommene theoretische Ausbildungsstunden (Vorträge, Fachtagungen etc.) können - nach vorheriger Beantragung beim Ausbildungsleiter - in die Gesamtstundenzahl einbezogen werden (maximal 20%).

### Praktische Ausbildung (§ 4 PsychTh-APrV)

Die Praktische Ausbildung mit mindestens 600 Behandlungsstunden unter Supervision für die Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie bzw. mindestens 1000 Behandlungsstunden für die kombinierte Ausbildung in analytischer Psychotherapie und tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie wird unter Leitung (Supervision) von Supervisoren des ÄPK absolviert. Diese Behandlungsstunden werden über die Ambulanz des ÄPK in Zusammenarbeit mit der KVB über die gesetzlichen Krankenkassen abgerechnet und den Ausbildungsteilnehmern vergütet. Dabei können im Rahmen der tiefenpsychologischen Ausbildung bis zu 750, in der kombinierten analytischen und tiefenpsychologischen Ausbildung bis zu 1350 Behandlungsstunden abgerechnet werden. Der ÄPK behält von den Kassenhonoraren eine von der Mitgliederversammlung festgelegte Verwaltungsgebühr ein (derzeit 12 € pro Sitzung).

### Selbsterfahrung (§ 5 PsychTh-APrV)

Die Selbsterfahrung bzw. Lehranalyse findet bei einem vom ÄPK anerkannten Lehrtherapeuten bzw. Lehranalytiker statt. Soll die Selbsterfahrung bei einem Lehrtherapeuten oder Lehranalytiker durchgeführt werden, der nicht Mitglied des ÄPK ist, so muss dies vorher dem Vorstand mitgeteilt werden, damit ein entsprechender Kooperationsvertrag (zur eventuellen Vorlage bei der Regierung von Oberbayern) erstellt werden kann. Voraussetzung ist die Anerkennung durch die BLÄK als Selbsterfahrungsleiter. Selbsterfahrung und Supervision können nicht beim gleichen Lehrtherapeuten bzw. Supervisor absolviert werden.

## Praktische Tätigkeit (§ 2 PsychTh-APrV)

Entsprechend § 6 Abs. 3 PsychThG können einzelne Ausbildungsbestandteile an anderen Institutionen durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere für die Praktische Tätigkeit in einer psychiatrischen Klinik, in der praktische Erfahrungen in der Behandlung von krankheitswertigen psychischen Störungen sowie Kenntnisse anderer Störungen (z.B. organisch bedingter psychischer Veränderungen), bei denen Psychotherapie nicht (oder nicht primär) indiziert ist, erworben werden sollen. Dieses Praktikum kann in einer der kooperierenden Kliniken absolviert werden. Vor Beginn des Praktikums muss mit dem Ausbildungsleiter abgesprochen werden, ob bereits ein Kooperationsvertrag besteht oder ggf. ein Einzelkooperationsvertrag abgeschlossen werden muss (zur eventuellen Vorlage bei der Regierung von Oberbayern). Entsprechendes gilt für die Praktische Tätigkeit in der Psychosomatik.

Jeder Ausbildungsteilnehmer muss spätestens mit dem Beginn eigener Patientenbehandlungen eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen. Bitte beachten Sie außerdem, dass auch bereits für die Praktische Tätigkeit in einer Klinik oder einer psychotherapeutischen Praxis der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung erforderlich sein kann, da Sie in vielen Fällen über die Praktikumsstelle nicht versichert sind.

## **Zeitlicher Rahmen (Stundenzahlen)**

Bei Beginn der Ausbildung ist jeweils im Einzelfall zu klären, wie die für das Erreichen des Ausbildungsziels erforderlichen Ausbildungsbestandteile absolviert werden. Hier ist insbesondere zu klären, wann die Praktische Tätigkeit in einer Psychiatrischen Klinik eingeplant wird, wobei diese möglichst bis zum Ende des dritten Ausbildungsjahres abgeschlossen sein sollte.

Erforderlich ist, dass der Ausbildungsteilnehmer vor der Zulassung zur staatlichen Prüfung insgesamt 4200 Stunden absolviert hat:

- Mindestens 1200 Stunden sind an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung zu absolvieren. Davon müssen mind. 600 Std. an einer psychiatrischen Klinik mit voller Weiterbildungsermächtigung abgeleistet werden. Der ÄPK hat für Praktikumsplätze Kooperationsverträge mit mehreren psychiatrischen Kliniken.
- Mindestens 600 Stunden sind an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung oder in der Praxis eines ärztlichen oder psychologischen Psychotherapeuten zu erbringen.
- Mindestens 600 Theoriestunden sind für die Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie erforderlich. In der curricularen Ausbildung werden hierfür pro Jahr (für 4 Jahre) 10 Seminartage (Freitag abends, Samstag ganztags) mit jeweils 12 Unterrichtsstunden (Vorlesungen, Seminare, Übungen) angeboten. Im fünften Jahr enthält das Curriculum aufgrund des in den ersten vier Jahren verdichteten Programms noch 10 tiefenpsychologische kasuistisch-behandlungstechnische Seminare (KTS) mit jeweils vier Stunden. Zudem ist vor der Übernahme von selbständigen Behandlungen unter Supervision neben anderen Voraussetzungen der Besuch von zwei Anamnesenpraktika (in der Regel 10-14 Stunden pro Semester, je nach Teilnehmerzahl) erforderlich (siehe Merkblatt „Regularien für die Übernahme von selbständigen Behandlungen unter Supervision“). Alle Ausbildungsteilnehmer nehmen an einer regelmäßig die gesamte Ausbildung (10 Semester) begleitenden Mentorengruppe mit 10 Stunden pro Semester teil (dazu s.u.).
- Mindestens 800 Theoriestunden sind für die kombinierte Ausbildung in analytischer Psychotherapie und tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie erforderlich. Bei Teilnahme am Curriculum kommen zusätzlich zu den im vorigen Absatz beschriebenen Theoriestunden ab dem 5. Semester bis einschließlich zum 10. Semester weitere 36 Theoriestunden (Theorieseminare und analytische KTS) pro Semester hinzu. Diese werden an 9 Abenden pro Semester (mittwochabends) mit jeweils vier Stunden angeboten.

- Mindestens 600 Behandlungsstunden (für die kombinierte Ausbildung: mindestens 1000 Behandlungsstunden) sind im Rahmen der Praktischen Ausbildung unter kontinuierlicher Supervision (mindestens nach jeder 4. Behandlungsstunde) zu absolvieren. Dieser Ausbildungsteil kann erst nach Erfüllung der Regularien für die Übernahme selbständiger Behandlungen unter Supervision (siehe Merkblatt „Regularien für die Übernahme von selbständigen Behandlungen unter Supervision“) begonnen werden. Geeignete Patienten können über die Ambulanz des ÄPK überwiesen werden. Die Supervision muss bei einem vom ÄPK anerkannten Supervisor durchgeführt werden. Bitte beachten Sie, dass Sie sich vor Beginn der Abrechnung über die Ambulanz für die Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie oder für die kombinierte Ausbildung entschieden haben sollten, da für beide Ausbildungen unterschiedliche Fallzahlen, Fallstunden und Gesamtstundenkontingente vorgegeben sind.

Psychologen (Master/Diplom) können bezüglich ihrer Selbsterfahrung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie zwischen folgenden zwei Möglichkeiten wählen: 120 Stunden Einzelselbsterfahrung oder 80 Stunden Einzelselbsterfahrung und 160 Stunden (80 Doppelstunden) Gruppenselbsterfahrung.

In der kombinierten Ausbildung sind mindestens 240 Stunden Einzelselbsterfahrung zu absolvieren.

Es wird jedoch dringend empfohlen, in Eigenverantwortung den Umfang der Selbsterfahrung wesentlich zu erweitern.

Die Stundenfrequenz der Selbsterfahrung soll dem jeweiligen Verfahren angemessen sein (min. 1 Stunde pro Woche bei der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie, min. 2 Stunden pro Woche bei der analytischen Psychotherapie).

Supervisionsstunden, die von durch den ÄPK anerkannten Supervisoren durchgeführt wurden, werden auf die Ausbildungsstunden angerechnet. Gruppensupervision ist in begrenztem Umfang möglich und kann nur dann anteilig auf die Ausbildungsstunden angerechnet werden, wenn die Gruppe nicht mehr als vier Teilnehmer hat. Bis zu einem Drittel der Supervisionsstunden können von ÄPK-externen Supervisoren durchgeführt werden, sofern ein Kooperationsvertrag mit dem ÄPK vorliegt. Voraussetzung ist die Anerkennung als Supervisor durch die BLÄK.

Für die Zulassung zur Approbationsprüfung für die tiefenpsychologische und die kombinierte Ausbildung sind 3270 der erforderlichen 4200 Stunden vom Gesetz genau festgelegt. Die restlichen 930 Stunden sind als sogenannte „Freie Spitze“ von den Instituten zu bestimmen. Der ÄPK erkennt für 800 Stunden der 930 Stunden folgende Leistungen an: 50 Stunden für die Erstellung aller Kassenanträge, 150 Stunden für die Erstellung der 6 Abschlussfälle, 600 Stunden für die Vor- und Nachbereitung der Behandlungsstunden mit der dazugehörigen Supervision. Die restlichen 130 Stunden können über eine Verlängerung der Praktischen Tätigkeit, eine Erweiterung der Selbsterfahrung und das zusätzliche Belegen von Theorieseminaren erbracht werden. Zudem werden Referate für Seminare mit 25 Stunden angerechnet und es besteht die Möglichkeit, maximal 100 Stunden über selbst organisierte Literaturseminare in Gruppen zu erbringen.

Für die kombinierte Ausbildung gilt: Werden die Anforderungen der Kassenärztlichen Vereinigung Bayern für den Eintrag in das Arztregister zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Approbationsprüfung bereits erfüllt, kommt der Ausbildungsteilnehmer auch ohne die oben aufgeführten Stunden auf nahezu 4200 (ca. 4100 beim punktgenauen Erfüllen der Anforderungen).

Die Erfüllung der genannten Anforderungen muss schriftlich belegt sein.

Bitte beachten Sie, dass sich der Ausbildungsvertrag mit dem ÄPK auf eine unterbrechungsfreie Ausbildung von zehn Semestern bezieht. Urlaubssemester müssen rechtzeitig mit Begründung bei der Ausbildungsleitung beantragt werden. Durch Urlaubssemester verlängert sich der Zeitraum für das Erreichen des Ausbildungszieles. Für diesen Zeitraum der Verlängerung übernimmt der ÄPK keine Haftung für die Verfügbarkeit der Ausbildungsinhalte.



## **Struktur und Ablauf der Ausbildung**

Der allgemeine Ablauf der **curricularen** Ausbildung sieht jeweils 4 Semester für das Grundstudium und 4 Semester für das Hauptstudium vor. Das 5. Ausbildungsjahr dient dem Abschluss der Behandlungen und der Vorbereitung auf die staatliche Abschlussprüfung.

Bei der Planung der Seminartage wird auf eine angemessene und lernpsychologisch begründete Mischung von rein theoretischen Vorlesungen und erfahrungsorientierten Seminaren und Übungen (z.T. in Kleingruppen) geachtet. Besonderer Wert gelegt wird im ÄPK auf die fallbezogene Arbeit, die im zweiten Ausbildungsteil einen breiten Raum einnimmt. Ab dem 5. Semester findet an jedem Seminarwochenende ein vierstündiges tiefenpsychologisches kasuistisch-behandlungstechnisches Seminar (KTS) statt, bei der kombinierten Ausbildung kommen analytische KTS hinzu. In diesen KTS sollen anhand von Falldarstellungen aus eigenen Behandlungen der Teilnehmer grundlegende behandlungstechnische Fragen erarbeitet werden. Im Rahmen dieser Seminare können auch die vor dem Abschluss der Ausbildung zu erstellenden Falldarstellungen über eigene Patientenbehandlungen diskutiert werden.

Zusätzlich besucht jeder Ausbildungsteilnehmer die ausbildungsbegleitenden Mentorengruppen, in denen unter fachlicher Leitung anhand von Erfahrungen der Teilnehmer in ihrer Ausbildung und unter Nutzung der Gruppenprozesse eine therapeutische Identität entwickelt werden soll. In diesem geschützten und langfristig stabilen Rahmen soll praxisbezogen und theoriekritisch die Ausbildung und die eigene Arbeit und Haltung diskutiert werden. Die Leiter dieser Gruppen wechseln in regelmäßigen Abständen, um den Teilnehmern ein möglichst weites Spektrum an professionellen Vorbildern und Modellen zu liefern. Die Gruppe tagt insgesamt 10 Doppelstunden pro Jahr.

### Curriculum Psychoanalyse

Die psychoanalytische Ausbildung baut auf der Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie auf und ergänzt diese um die spezifischen Aspekte psychoanalytischer Theorie und Behandlungstechnik. Dafür werden ab dem 5. Semester bis einschließlich zum 10. Semester zusätzlich zur Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie pro Jahr 18 Seminarabende mit jeweils zwei Doppelstunden angeboten. Dabei wechseln analytische KTS mit Theorieseminaren ab.

### Ausbildung im Bausteinverfahren

Die Ausbildung im Bausteinverfahren ermöglicht die freie Gestaltung der Veranstaltungsabfolge ohne starren Zeitrahmen. Der Ausbildungsteilnehmer ist für die Vollständigkeit seiner Ausbildung entsprechend den Vorgaben des Psychotherapeutengesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung selbst verantwortlich. Ein individueller Ausbildungsplan muss mit der Ausbildungsleitung abgesprochen werden.

Außerhalb des ÄPK wahrgenommene theoretische Ausbildungsstunden (Vorträge, Fachtagungen etc.) können in begrenztem Umfang (max. 20%) in die Gesamtstundenzahl einbezogen werden, wenn dies vorher bei der Ausbildungsleitung beantragt wird.

### **Aufnahmekriterien**

Nach Vorliegen der formalen Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung (Vorlage des Diploms, des Masterabschlusses mit Prüfungsfach klinische Psychologie nach vorherigem Bachelorabschluss in Psychologie (insgesamt mind. 9 ECTS-Punkte) bzw. Bestätigung des erforderlichen Studienabschlusses durch die Prüfungsbehörde, tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des bisherigen Ausbildungsweges) müssen Bewerber um eine Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter oder psychoanalytischer Therapie zwei Aufnahmegespräche absolvieren. Die Gespräche dienen der Klärung der Motivation und der persönlichen Eignung im Hinblick auf die psychotherapeutische Ausbildung und auf den zukünftigen Beruf. Eine Liste mit Lehrtherapeuten, die Vorgespräche durchführen ist im Vorlesungsverzeichnis enthalten.

### **Studienberatung**

Jeder Ausbildungsteilnehmer hat im Verlauf seiner Ausbildung die Möglichkeit, einmal pro Semester ein kostenloses Studienberatungsgespräch in Anspruch zu nehmen.

## Gebühren

In der **curricularen** Ausbildung von Psychologischen Psychotherapeuten in tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie entstehen im ÄPK folgende Kosten (Stand: Oktober 2015):

1. Aufnahmegespräche: Gebühr 100.-- €
2. Mitgliedsbeitrag: jährlich 140.-- €
3. Theoretische Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie: 500.-- €  
Curriculumsgebühr jeweils für 10 Semester. Darin sind sämtliche Veranstaltungen des jeweiligen Curriculums enthalten (Curriculum I im Semester 1 bis 4, Curriculum II mit KTS im Semester 5 bis 8, KTS im Semester 9-10) sowie die ausbildungsbegleitende Mentorengruppe mit 20 Stunden pro Jahr. Die Seminartage des Curriculums werden pro Semester verteilt auf jeweils 5 Seminarblöcke (Freitag abends, Samstag ganztags) mit jeweils 12 Unterrichtsstunden, im 9. bis 10. Semester sind aufgrund des vorher verdichteten Programms nur noch KTS (5 Samstage im Semester mit jeweils 4 Unterrichtsstunden) und Mentorengruppe verpflichtend zu belegen.
4. Nicht in den Curriculumsgebühren enthalten ist die verpflichtende Teilnahme an zwei Anamnesenpraktika (je nach Teilnehmerzahl in der Regel 10-14 Stunden pro Seminar). Hierfür werden Beleggebühren in Höhe von 11.-- € pro Stunde berechnet.
5. Ausbildungsteilnehmer vom 1. bis 10. Semester können neben der Teilnahme am Curriculum ohne Aufpreis folgende Seminare bei Interesse kostenlos zusätzlich belegen: sämtliche Veranstaltungen aus dem jeweils anderen Curriculum I oder II, Veranstaltungen aus dem freien Seminarangebot (siehe Vorlesungsverzeichnis). KTS und Mentorengruppe können nicht doppelt belegt oder während des Semesters gewechselt werden. Es werden darüber hinaus umfangreichere Zusatzverfahren und Seminare angeboten, die bei freiwilliger Belegung mit 11.-- € berechnet werden.
6. Bei der kombinierten Ausbildung in analytischer Psychotherapie mit tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie kommen zusätzlich zu den Theoriestunden nach Punkt 3 ab dem 5. Semester bis einschließlich zum 10. Semester 36 Theoriestunden pro Semester hinzu. Hierfür werden Beleggebühren in Höhe von 11 € pro Stunde berechnet, also 396 € pro Semester.

Bei der Ausbildung im **Bausteinverfahren** werden für jede Theoriestunde Beleggebühren in Höhe von 11 € pro Stunde berechnet.

**Den Hauptteil der Ausbildungskosten bilden die Honorare für Selbsterfahrung und Supervision, die jeweils persönlich vereinbart werden. Die Ausbildungskosten werden später in der Regel durch die Einnahmen aus den eigenen Behandlungen aufgewogen.**

Beispielrechnungen für die Gesamtkosten der Ausbildung entnehmen Sie, bitte, der gesonderten Übersicht „Kosten der Therapieausbildung“.

Die Änderung der Gebührenordnung wird vorbehalten.